

2020/162 0.04.05.01 Schriftliche Anfrage
Schriftliche Anfrage "Sozialhilfegesetz", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 20.01.07)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage "Sozialhilfegesetz" der Sozialbehörde vom 25. August 2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Sozialbehörde
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Abteilung Soziales

Erwägungen

Die Sozialbehörde unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Schriftliche Anfrage "Sozialhilfegesetz" zur Weiterleitung an das Parlament.

Die Sozialbehörde besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses aber nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben. Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Parlament weiterleitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Philipp Zopp (SVP) ist am 2. Juli 2020 beim Büro des Parlaments eingegangen:

Schriftliche Anfrage "Sozialhilfegesetz"

Am 25. November 2018 hat das Stimmvolk sich mit 64.7% klar für Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten ausgesprochen. Der Zürcher Kantonsrat hat nun mit einer knappen Mehrheit von 88 gegen 85 Stimmen ein entschärftes Sozialhilfegesetz (KR-Nr. 79/2017) verabschiedet. Dabei wurden das GPS-Tracking und unangemeldete Hausbesuche bei den Betroffenen aus der Vorlage entfernt. Sprich zwei wichtige Grundlagen für die Arbeit von Sozialdetektiven wurden entfernt.

Gemäss Artikel 33 unserer Kantonsverfassung können 12 Gemeinden eine Volksabstimmung über Beschlüsse des Kantonsrats verlangen. Weiter hat der Stadtrat gemäss unserer Gemeindeordnung Art. 33 die Befugnis ein Gemeindereferendum zu unterstützen.

Bezüglich diesem Gemeindereferendum stellen sich deshalb einige Fragen. Wir ersuchen den Stadtrat diese zu beantworten.

1. *Wie steht die Sozialbehörde zu diesem Entscheid des Kantonsrates bezüglich dem Sozialhilfegesetz?*
2. *Unterstützt die Sozialbehörde ein Gemeindereferendum?*
 - a) *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - b) *Wenn nein, weshalb nicht?*
3. *Wie steht der Stadtrat zu diesem Entscheid des Kantonsrates bezüglich dem Sozialhilfegesetz?*
4. *Unterstützt der Stadtrat ein Gemeindereferendum?*
 - a) *Wenn ja, aus welchen Gründen?*
 - b) *Wenn nein, weshalb nicht?*

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO Parlament innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewährt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage "Sozialhilfegesetz" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

Frage 1: Wie steht die Sozialbehörde zu diesem Entscheid des Kantonsrates bezüglich dem Sozialhilfegesetz?

Das Stimmvolk hat am 25. November 2018 einer Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG mit Art. 43 a Observation und Art. 43 b Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung zugestimmt.

Die Sozialbehörde begrüsst im Zuge dieser Gesetzesänderung den Entscheid des Kantonsrates betreffend eine klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive. Mit der Vorgabe, dass die Genehmigung einer Observation durch ein Mitglied des Bezirksrates zu erfolgen hat, ist die Sozialbehörde hingegen nicht einverstanden. Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfe ist es unabdingbar, schnell handeln zu können. Die Sozialbehörde hätte es sich demnach gewünscht, den Einsatz von Sozialdetektiven in eigener Kompetenz zu beschliessen.

Der Kantonsrat hat das GPS-Tracking und unangemeldete Hausbesuche zwar aus der kantonalen Vorlage entfernt, diese aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Denn gemäss Art. 43 b ATSG ist der Einsatz von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung möglich, muss aber von einem Gericht bewilligt werden. Ferner hat der Sozialdienst in der Vergangenheit im Auftrag der Sozialbehörde in begründeten Einzelfällen unangemeldete Hausbesuche durchgeführt. Er hat es jedoch den Betroffenen überlassen, ob sie Einlass gewähren wollten oder nicht. Die Betroffenen reagierten dabei ausschliesslich kooperativ. Die Sozialbehörde unterstützt es, dass der Sozialdienst dies auch künftig so handhaben möchte.

Frage 2: Unterstützt die Sozialbehörde ein Gemeindereferendum?

- a. Wenn ja, aus welchen Gründen?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht*

Die Sozialbehörde ist mit der geplanten Gesetzesänderung zwar grundsätzlich einverstanden. Mit der Vorgabe, dass die Genehmigung einer Observation durch ein Mitglied des Bezirksrates zu erfolgen hat, ist die Sozialbehörde jedoch nicht einverstanden. Die Sozialbehörde unterstützt deshalb das bereits zustande gekommene Gemeindereferendum.

Frage 3: Wie steht der Stadtrat zu diesem Entscheid des Kantonsrates bezüglich dem Sozialhilfegesetz?

Der Stadtrat begrüsst den Entscheid des Kantonsrates betreffend eine klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive. Er unterstützt die Ausführungen der Sozialbehörde.

Frage 4: Unterstützt der Stadtrat ein Gemeindereferendum?

a. Wenn ja, aus welchen Gründen?

b. Wenn nein, weshalb nicht

Das Gemeindereferendum ist bereits zustande gekommen. Eine Abstimmungsempfehlung zu kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesvorlagen beschliesst der Stadtrat als Gremium nicht.

Akten

– Schriftliche Anfrage Zopp, Sozialhilfegesetz (20.01.07)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin